

B KULTURWISSENSCHAFTEN

BE SCHÖNE KÜNSTE

Deutschsprachige Länder

Denkmalschutz, Denkmalpflege

HANDBUCH

- 11-1** *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege* : einschließlich Archäologie ; Recht - fachliche Grundsätze - Verfahren - Finanzierung / hrsg. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz von Dieter J. Martin und Michael Krautzberger. - 3., überarb. und wesentlich erw. Aufl. - München : Beck, 2010. - LXII, 997 S. ; 25 cm. - ISBN 978-3-406-60924-4 : EUR 79.00
[#1643]

Wer bislang dachte, ein Handbuch müsse handlich sein, sieht sich getäuscht. Mit der 3. Auflage ist das *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege* mit nun insgesamt 1050 Seiten im Vergleich zu den beiden Vorauflagen,¹ die es auf 715 bzw. 834 Seiten brachten,² nun endgültig zum Schwergewicht herangewachsen. Und, um es vorweg zu nehmen, in mehrfacher Hinsicht. Der Anspruch eines Grundlagen-, mehr noch eines Standardwerkes zum Erhalt von unter- und obertägigen Kulturdenkmalen, von Bau- und Kunstdenkmälern ebenso wie von Bodendenkmälern, ist nun endgültig gefestigt. Vergleichbares ist auf dem Markt zur Zeit nicht zu finden. Umfassend vermittelt der Band Themen, Inhalte, Anliegen und Ziele, ferner, die differenzierten (und differierenden) fachlichen Positionen von Denkmal-

¹ *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*: einschließlich Archäologie ; Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung / hrsg. in Zsarb. mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz von Dieter J. Martin und Michael Krautzberger. - München : Beck, 2004. - XLIII, 672 S. ; 25 cm. - ISBN 3-406-51778-1 : EUR 54.00 [8192]. - Rez.: **IFB 06-1-066**

http://naxos.bsz-bw.de/rekla/show.php?mode=source&eid=IFB_06-1_066

Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege: einschließlich Archäologie ; Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung / hrsg. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz von Dieter J. Martin und Michael Krautzberger. - 2., überarb. und wesentlich erw. Aufl. - München : Beck, 2006. - LI, 772 S. ; 25 cm. - ISBN 3-406-55173-4 : EUR 59.00.

² Der gleichnamige Titel von 1899 hatte nur 305 Seiten, die in den 1990er Jahren noch mehrfach nachgedruckte 2. Auflage war dann bereits auf knapp 500 Seiten angewachsen: *Handbuch für die Denkmalpflege* / hrsg. von der Provinzial-Komm. zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover. Bearb. von J. Reimers. - 2., umgearb. und verm. Aufl. - Hannover : Geibel, 1911. - V, 498 S. : zahlr. Ill., graph. Darst. ; 8°. [KS]

schutz und Denkmalpflege. Das Ganze ist mit umfassenden juristischen Ausführungen und Erläuterungen bestens unterfangen. Ob der föderalistischen Struktur und der Länderzuständigkeit schon in der Bundesrepublik kaum überschaubar, ist das „System Denkmalpflege“ nun auch für Österreich, die Schweiz und Südtirol erläutert. Vielschichtig wie der Themenkomplex ist auch die Annäherung an den denselben. Wenn bisweilen eine unterschiedliche Dichte in der Themendarstellung oder Widersprüche zu beobachten sind oder die Detailfreude gerade zu überwältigt, so mag dies den breit aufgestellten Zielgruppen geschuldet sein. Die Herausgeber, die der Juristenzunft angehören und die ca. 40 Mit-Autorinnen und Autoren, alleamt meist professionelle Bau- und Kunstdenkmalpfleger, Restauratoren, Bauforscher, Archäologen oder Fachplaner wenden sich an das Fachpublikum oder Studierende, aber auch an Laien. Eine besondere Zuwendung erfahren hierbei die Denkmaleigentümer, die sinnfälligerweise als die eigentlichen Denkmalpfleger erkannt sind.

Unverändert zur 2. Auflage ist die Systematik: A. Einführung; B. System des Denkmalschutzes; C. Denkmalbegriff; D. Denkmalpflege; E. Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren; F. Denkmalschutz im Planungs- und Baurecht; G. Der Denkmaleigentümer; H. Kosten, Finanzierung, Zuwendungen, Steuern; I. Archäologie, Bodendenkmalschutz, Bodendenkmalpflege; K. Glossar; L. Adressen. Aktualisiert sind das Literaturverzeichnis und das Stichwortverzeichnis, ebenso die Internetadressen, wobei man allerdings eine umfassende Rechtsprechungsübersicht vermißt.³ Wie so manches Glossar entbehrt auch das des Handbuches, auch wenn kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben ist (oder gerade deshalb) mitunter nicht einer gewissen Komik. Bei den Grundbegriffen sollte künftig „original“ nicht fehlen und vor allem nicht an der einen oder anderen Stelle unzutreffend gebraucht werden. Eine Erweiterung haben auch die sog. Mustertexte erfahren. Solche und Textbausteine bergen regelmäßig die Gefahr unreflektiert eingesetzt zu werden. Daß die Textanregungen für die Praxis (noch) verbesserungsfähig sind, sei zunächst am Beispiel *Mustergliederung eines Gutachtens einer Fachbehörde ... zur Sanierung eines Denkmals* gezeigt (S. 479 - 480); hier vermißt man die Aspekte der Restaurierungs- respektive Veränderungsgeschichte und der damit zusammenhängenden Denkmalwerte und daraus folgend die dezidierte Forderung nach einer begründeten und für Laien nachvollziehbaren Darstellung der denkmalfachlichen Zielsetzung. Nur so können die denkmalfachlichen Belange im besonderen von der Vollzugsbehörde im Verfahren berücksichtigt und im allgemeinen verständlich und nachvollziehbar vermittelt werden. Abgesehen davon sollen stimmige denkmalfachliche Begründungen auch schon von der Verwaltungsgerichtsbarkeit honoriert worden sein. Ferner wird sich eine Denkmalfachbehörde davor hüten wollen und sollen, von sich aus „Empfehlungen“ für Firmen oder „Abnahmevorbehalte“ auszusprechen, auch „Auflagen“ sind allenfalls als denkmalfachliche Empfehlungen zu formulieren. Um ein weiteres Beispiel

³ Man findet sie etwa unter: <http://www.w-goehner.de/cms/index.php?id=29> [2011-01-31].

zu nennen: Qualitätsmanagement ist ein wichtiges Thema der Denkmalpflege, aber der zu pauschal abgefaßte *Bamberger Wartungsvertrag* (S. 480 - 481) hat sich in der Praxis wenig bewährt. Umfang, Leistung und Vergütung der Wartung von Bau- und vornehmlich Kunstdenkmälern sollten bedarfsorientiert vom Auftraggeber bzw. von der Denkmalfachbehörde (Amtswerkstätten) immer wieder definiert werden.

Die auf einem Banderolentext des Schutzumschlages und im Vorwort zur 3. Auflage angepriesenen thematischen Neuerungen des wiederum in Zusammenarbeit Deutschen Stiftung Denkmalschutz herausgegebenen Handbuches stellen tatsächlich aktuell vordringliche denkmalfachliche Anliegen dar. Vier Themenbereiche sollen an dieser Stelle kurz näher betrachtet werden: Zunächst die Bedeutung der handwerklichen Leistung für den Erhalt des historisch baulichen Erbes. Das (denkmal-)qualifizierte Handwerk ist fester Bestandteil des denkmalpflegerischen Tun - und Lassens. Umgekehrt ist die Denkmalpflege für das Handwerk Wirtschaftsfaktor und Anwendungsgebiet für ansonsten längst in Vergessenheit geratene traditionelle Techniken und Arbeitsweisen. Mithin, man partizipiert voneinander. Einmal mehr ist das Handbuch (S. 277 - 278) auch hier etwas realitätsfern. Beispielsweise vermißt man, über das Wunschdenken von 1992 hinaus, eine Bilanz zur Rolle des „Restaurators im Handwerk“ (S. 279). Soweit es sich dabei nicht um einen bloßen Zertifikationstitel sondern um eine auf Erfahrung begründete Qualifikation handelt, hat die handwerklich-praxisbezogene Sparte inzwischen eine Selbstverständlichkeit erlangt. Für die Fortbildungseinrichtungen des Handwerks wünschte man sich eine etwas differenziertere Sichtweise vor allem bezüglich der verbesserungsfähigen Zusammenarbeit mit den Denkmalfachbehörden. Und zu den Themen Ausschreibung und Vergabe bietet sich für die nächste Auflage eine Umfrage z.B. bei den kirchlichen, kommunalen und staatlichen Auftraggebern an. Schließlich kann der Besucher der letzten Denkmalmessen in Leipzig schwerlich nachvollziehen, daß „... das Handwerk an den Stellen, wo der Markt für die Öffentlichkeit sichtbar wird ... Flagge ... zeigt (S. 280).

Zweiter Themenbereich *Technik auf dem Gebiet der Bauwerkserhaltung* (S. 284 - 290): hier erwartet man sich einfach etwas mehr als die Werbetrömel für die Merkblätter der honorigen WTA (Wissenschaftlich-technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege). Denn, nachhaltige, sprich dauerhafte Instandsetzungsarbeiten, mit möglichst langen Intervallen, natürlich bei regelmäßiger Wartung, sind die besten Garantien für die Pflege der Denkmäler. Viel zu kurz kommt die Einsicht, daß die Mehrheit der aktuell notwendigen Maßnahmen zum Erhalt des baulichen und künstlerischen Erbes Reparaturen von Reparaturen darstellen. Dies steht u.a. im Kontext der Fortschrittsgläubigkeit gegenüber modernen Materialien und Methoden, deren Langzeitverhalten nicht erprobt ist und deren Einsatz mitunter erhebliches Schadenspotential beinhaltet. Hier ist im übrigen auch an sog. Restaurierungsmoden zu erinnern, etwa die bedingungslose Hydrophobierung von Fassaden oder die Acrylharzvolltränkung bis hin zum vermeintlich patentierten Einsatz traditioneller Materialien, z.B. von Kasein.

Drittes Thema: die „unbequemen Denkmäler“ (S. 421 - 436). Neben dem „... ideologisch stark belasteten Erbe des 20. Jahrhunderts“, sprich Bauten des Dritten Reiches und der ehem. DDR, seien auch die Denkmäler der 1960er und 1970er Jahre ein „schwieriges ... da schwer vermittelbares Erbe“. Wie wahr, aber gerade deshalb erwartet man sich zu diesem Thema mehr Aktualität, in einem Nebensatz zu lamentieren ist zu wenig. Stehen doch Denkmalschutz und Denkmalpflege hier vor völlig neuen Problemstellungen, deren Lösungswege z.Zt. intensiv diskutiert werden. Gerade weil (paradoxiertweise) den Münchner Hauptwerken dieser Zeit, darunter dem Olympiastadion, im jüngsten Kommentar zum **Bayerischen Denkmalschutzgesetz**⁴ eine Denkmaleigenschaft von einem einst selbst in verantwortlicher Funktion tätigen Juristen abgesprochen wird, bedarf es dringend einer systematischen Erfassung und Bewertung des nachkriegszeitlichen Denkmalbestandes und einer Erarbeitung von Erhaltungsstrategien. Ansonsten droht der bauhistorische Ausverkauf einer ganzen (und mit der Wiedervereinigung von 1990 eben doch abgeschlossenen) Epoche, von der nicht nur kriegszerstörte Städte zehren und deren Bedeutungsgrad nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sog. energetischen Ertüchtigung es einem breiten Publikum näherzubringen gilt.

Damit ist das vierte neu aufgenommene Hauptthema des Handbuches angesprochen *Klimaschutz und Denkmalschutz* und der Ausgleich energetischer Defizite bei Baudenkmalern (S. 622 - 628 und S. 643 - 646). Zunächst eine grundsätzliche Anmerkung: die Denkmalpfleger könnten sich das Leben erleichtern, würden sie sich beim Thema energetische Ertüchtigung nicht selbst in die Ecke stellen. Denn, die hier zu lösenden bauphysikalisch-chemischen, raumklimatischen, anlagentechnischen oder ästhetischen Probleme, stehen nicht nur bei denkmalgeschützten sondern bei allen Bestandsbauten an. Angesichts der durch Wärmeverbundsysteme aufgerüsteten Fassaden, die so hohl aussehen wie sie klingen, liegt hier nicht zuletzt auch eine Problemstellung für die gebaute Umwelt, sprich Baukultur vor. Und im Sinn der leider fast in Vergessenheit geratenen Thesen von Walter Bunsmann⁵ könnte, müßte die Denkmalpflege hier eine Vorreiterrolle einnehmen. Insofern hat auch das Handbuch hier eine Chance vertan. Zu kurz kommt etwa der Allgemeinplatz, wonach der Klimaschutz nicht am Denkmalschutz scheitern wird. Auch wenn der gegenteilige Eindruck von einseitig orientierten Umwelt-Lobbyisten bisweilen erweckt wird, ist dies gemessen an den ca. 3 %, die energetisch relevante denkmalgeschützte Gebäude am Gesamtbaubestand in Deutschland einnehmen, kaum haltbar. Übrigens gilt auch der Umkehrschluß: der Denkmalschutz wird nicht am Klimaschutz scheitern. Solange beide Belange gleichberechtigte Schutzgüter darstellen, sind Klimaschutz und Denkmalschutz erfahrungsgemäß miteinander verein-

⁴ Eberl in: **Bayerisches Denkmalschutzgesetz** : Kommentar unter besonderer Berücksichtigung finanz- und steuerrechtlicher Aspekte / bearb. von Franz Dirnberger ... 6., überarb. und erw. Aufl. - Stuttgart : Kohlhammer, 2007. - 978-3-17-018916-4 : EUR 86.00. - Hier Art. 1, Erl. Nr. 7 [S. 91].

⁵ **Denkmalpflege** : eine Bauschule der Nation / Walter Bunsmann. // In: Deutsches Architektenblatt. - Ausg. Bayern. - 16 (1984),5, S. 603 - 604.

bar. Vertan ist auch die Chance auf die Defizite in der praktischen Umsetzung hinzuweisen, obgleich solche inzwischen zunehmend in der öffentlichen Wahrnehmung notiert werden.⁶ Erinnerung sei dabei an einen Hauptdarsteller des „Dämm-Theaters“, den Energieberater, den allen voran der Denkmaleigentümer als Stichwort im Register vermissen wird. Allenthalben propagiert ein Gutteil der Energieberater-Zunft auch bei Kulturdenkmälern 08/15-Lösungen. Entweder weil man es nicht anders gelernt hat oder um den am Neubau orientierten Förder- bzw. Kreditrichtlinien zu entsprechen. Man erwartet unter der Überschrift *Die technischen Möglichkeiten der energetischen Ertüchtigung* (S. 624 - 627) mehr Detailfreude. So wären etwa Ausführungen zur sog. Bauteilertüchtigung, d.h. Klärung und gezielte Behebung von Wärmebrücken in Kombination mit Anlagen-Verbesserungen und intelligenter Führung der Heizleitungstrassen mit Nutzung etwa der Strahlungswärme, dienlich gewesen. Ebenso dienlich wäre der Hinweis auf die Nutzungszonen und den unterschiedlichen Wärmebedarf, also eine Unterscheidung der unterschiedlich dicht genutzten Aufenthaltsräume und der Verkehrsflächen. Bei einer differenzierteren Betrachtung und auch die Langzeitwirkung von energetischen Maßnahmen nachgerade für historische Baukonstruktionen berücksichtigend, wären die Ausführungen nicht so schablonenhaft geraten. Dies gilt für Aussagen wie: Wärmeverbundsysteme würden „... denkmalfachlich allgemein abgelehnt“ und Wärmedämmputze seien „... positiver eingeschätzt“ (S. 465). Ja schon, aber die Denkmalswelt ist so schwarz-weiß nicht. Im Einzelfall kann - in einer Kombinationslösung - die eine oder andere Methode durchaus als sinnvoll erwogen werden. Im weiteren fehlt in diesem Zusammenhang weitgehend der Aspekt des Raumklimas. Zwar kann sich der Handbuchnutzer dem Thema über die restaurierungsspezifischen Ausführungen (S. 333 - 334) nähern, die möglichen raumklimatischen Nachteile durch Dämm-Maßnahmen, das wären u.a. unkontrollierter Feuchtigkeitshaushalt oder Schimmelbildung bzw. der Hinweis auf Sinn und Unsinn von (Zwangs-)Belüftungen, ebenso die Bedeutung des individuellen Nutzerverhaltens wird nicht angesprochen. Kein Wort auch über die Gesamtenergiebilanz, die für Dämm-Materialien und auch für Solaranlagen den bei der Herstellung und der (künftigen) Entsorgung verursachten CO₂-Ausstoß berücksichtigen sollte. Vor diesem Hintergrund sei höflich zur Diskussion gestellt, inwieweit es zielführend war, die mehrfach publizierten *10 Standpunkte zur Frage: stehen Denkmalschutzauflagen im Widerspruch zu Energieeffizienz?* ins Handbuch (S. 653 - 656) nochmals und vor allem nicht aktualisiert aufzunehmen.

Das Handbuch hat sich in besonderer, seit der ersten Auflage 2004 unveränderter und mit Blick in die Rechtsprechung der deutschen (Verwaltungs-) Gerichtsbarkeit sehr erfolgreicher Weise zur Aufgabe gemacht, allen daran Beteiligten, insbesondere den privaten und öffentlichen Denkmaleigentü-

⁶ **Die Burka fürs Haus** : wacht auf, Verdämmte dieser Erde ; was der neue Fasadestreit über unser Land und unsere Zeit verrät / von Peter Richter und Niklas Maak. // In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung. - 2010-11-14, S. 25 : III.
<http://www.faz.net/s/Rub117C535CDF414415BB243B181B8B60AE/Doc~EFD7E1E0FB5CC4ED5885F41B11B151519~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

mern, aber auch den im Vollzug von Denkmalschutz und Denkmalpflege berührten Behörden und Institutionen aller Ebenen in voller Deutlichkeit die gemeinsame Verantwortung für den Erhalt und sinnvolle Fortführung unserer kulturellen Überlieferung sowie des identitätsbegründenden kulturellen Erbes verständlich und begreiflich zu machen. Es muß den Herausgebern Respekt schon allein dafür gezollt werden, daß sie es geschafft haben, in der Rechtsprechung insb. der Oberverwaltungsgerichte mindestens so häufig zu Rate gezogen zu werden als die jeweiligen Kommentare zum Landesdenkmalrecht. Dies wird einen der Herausgeber wohl nicht daran hindern, unverändert zu versuchen, alle 16 Denkmalschutzgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland⁷ (mit-) kommentiert zu haben.

Die (Verwaltungs-) Rechtsprechung zieht den **Martin/ Krautzberger** besonders gerne heran, weil ihr dieses Handbuch etwas in beachtlicher Genauigkeit und Vollständigkeit bietet, was sonst verschlossen bleiben müßte: die Darstellung des Gemeinsamen, des Trennenden wie auch diverser Abweichungen und Besonderheiten in den Denkmalrechten in den seit eineinhalb Jahrtausenden überzeugt föderal strukturierten deutschen Landen. Zu jeder Thematik, die sich in Normierungen der Landesdenkmalschutzgesetze widerspiegelt, gelingt es dem Handbuch, den Überblick über die diversen Landesregelungen zu verschaffen. Erst dies erleichtert es der Rechtsprechung wie auch der Rechtsberatung allen voran der Denkmaleigentümer die diversen Gerichtsentscheidungen auch in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nutzbar zu machen.

Des weiteren macht sich das Handbuch seit Anbeginn an verdient um den Erhalt unseres baulichen wie archäologischen kulturellen Erbes indem es bei existentiellen Fragen mit beachtlicher Gradlinigkeit und Überzeugungskraft mit dazu beitrug, sowohl die Rechtsprechung als auch die Rechtssetzung nachhaltig zu beeinflussen bzw. zu überzeugen.

Hervorzuheben ist dies für die Baudenkmalpflege an der Frage des Verhältnisses des Eigentumsschutzes zu den sozial gebundenen Pflichten eines Denkmaleigentümers. Obwohl es bundesweit etwas länger dauerte, die im Grunde höchst denkmalfreundlichen Inhalte und Grundmaximen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 wahrzunehmen, vermochten es allen voran die Herausgeber schon sehr frühzeitig, die praxisrelevanten und für den Fortbestand unserer Kulturlandschaft essentiellen Fragen zur sog. Zumutbarkeit und der hierfür notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfung anzusprechen und nachvollziehbar zu beantworten. Die höchste Anerkennung seitens der Rechtsprechung für diese Leistung (Martin, S. 709 - 726) dürfte die höchst aktuelle, gerade erst verkündete Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Oktober 2010

⁷ Ein Rezension der aktuellen Auflage des Gesetzes für Baden Württemberg ist für März/April in **IFB** vorgesehen: **Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg** : Kommentar und Vorschriftensammlung / von Heinz Strobl und Heinz Sieche. - 3. Aufl. - Stuttgart : Kohlhammer, 2010. - XVI, 436 S. ; 25 cm. - (Rechtswissenschaften und Verwaltung : Kommentare). - ISBN 978-3-17-020474-4 : EUR 85.00 [#1669].

sein;⁸ darin wird das Schema einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Vollzugsanweisung der Obersten Denkmalschutzbehörde des Freistaates Bayern vom 14. Januar 2009, die sich engstens anlehnt u.a. an die Anregungen Dieter Martins, ausdrücklich als „geeignete und sachgerechte Grundlage“ bezeichnet. Ein der Lebensleistung des Mitherausgebers würdiger Ritterschlag!

Entsprechendes leistete das Handbuch auch für die Bodendenkmalpflege als kontinuierlicher Verfechter der legislativen Erfordernisse nach der mit Zustimmung der Länder erfolgten Ratifizierung der sog. *Charta von La Valletta* durch die Bundesrepublik Deutschland mit der nachfolgenden Transformierung in geltendes Bundesrecht (S. 892 - 899). Auch insoweit bewährte sich das Sprichwort „steter Tropfen höhlt den Stein“, zuletzt mit der Gesetzesinitiative der Landesregierung Niedersachsens vom Januar 2011 zur Novellierung des Landesdenkmalschutzgesetzes, das ausdrücklich der weiteren Umsetzung der so bedeutenden archäologischen Europaratsnorm in niedersächsisches Landesrecht dienen soll. Besonders wertvoll ist der Beitrag des Handbuchs zu diesem legislativen Erfolg auch ob der Erkenntnis, daß juristische Logik den tagtäglichen Erfahrungen im Vollzug des (Denkmal-) Rechts nicht immer gerecht wird. In vielfacher Hinsicht begegnet man im Vollzug des Landesrechts zum Erhalt des kulturellen Erbes dem Phänomen, daß Belange, die nicht explizit im Grundgesetz oder in Bundes- und Landesrecht wörtlich verankert sind, dann – teils unter Berufung auf bundes- wie landesverfassungs- oder völkerrechtliche Schwierigkeiten – nicht oder nicht im gebotenen Maße berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen der Charta von La Valletta in großem Umfang, deren teils eindeutigen Vorgaben nicht selten sogar vom Bund selbst, für den das eigene Bundesgesetz zur Umsetzung der Charta von La Valletta unbestreitbar gilt, als irrelevant angesehen werden (z.B. im Straßenbau, insoweit auch für den Bundesrechnungshof).

Die detaillierten Ausführungen hierzu betonen aber als Wesentlichstes die uneingeschränkte Vorbildaufgabe der Öffentlichen Hände, allen voran des Staates, für den Erhalt des kulturellen Erbes einzutreten. Angesichts dessen, daß diese meist schon landesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundaufgaben von Staat und Kommunen im politischen Alltag in erschreckender Geschwindigkeit - trotz Wiedererstarkung der Landesverfassung im Zuge der Föderalismusreformen - verblassen, kommt den in der Charta von La Valletta erneut betonten denkmalpflegerischen Grundsätzen zudem eine über die Archäologie weit hinausreichende Bedeutung, vor allem für das Verhältnis der Staaten zu ihren eigenen Gesetzen zu. Es wird sich wohl nie völlig verhindern lassen, doch sollte es doch möglich werden, daß bauliches und archäologisches Erbe zukünftig nicht mehr so häufig wie noch im aktuellen Geschehen überplant und dadurch der (Teil-) Zerstörung preis gegeben werden.

⁸ [http://w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH - Urteil v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - neutrale Fassung G 1.pdf](http://w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH_-_Urteil_v._18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf) [2011-01-31].

Ein weiteres Verdienst kommt dem Handbuch zu als es in herausragender Weise die enge Verzahnung von Denkmalpflege und Denkmalrecht im denkmalschützerischen Alltag anschaulich macht. Nur in wenigen Bereichen finden sich aktuell noch Möglichkeiten zu einer getrennten Betrachtung. So u.a. bei der in der 3. Auflage nur leicht modifizierten Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmälern, die besonders bei (einst) untertägig angelegten Bauwerken unverändert die manchmal eindeutige Wortwahl des Landesgesetzgebers aus pragmatischen Gründen (nach dem bewährten Motto „es war ja schon immer so!“), wonach „Bodendenkmale i.S. einer ‚Ewigkeits-erstreckung‘ Objekte sind, die sich im Boden ... befinden oder befanden“ (S. 881 - 884). Verkehrsanschauung, denkmalfachliche Zuständigkeiten und Arbeitsteilungen der Vergangenheit oder gar Wunschvorstellungen ändern dennoch nichts daran, da z.B. nach bayerischem Landesrecht Bergwerksanlagen, die sich i. d. R. der Natur der Sache folgend im Boden befinden, de lege lata Bodendenkmäler sind. Verfahrensrechtlich stellt dies in Bayern leider keinen „Streit um Kaisers Bart“ dar, wenngleich sich in der Praxis taugliche Lösungen finden lassen.

Um es abschließend auf den Punkt zu bringen. Das **Handbuch Denkmal-schutz und Denkmalpflege** ist weiterhin ein engagiertes und in dieser Vollständigkeit konkurrenzloses Unternehmen. Die nun in der 3. Auflage neu hinzugefügten Themen widmen sich denkmalfachlichen Brennpunkten, die inhaltliche Aufarbeitung bleibt jedoch mitunter zu sehr der Oberfläche bzw. entbehrt der notwendigen Aktualität. Insgesamt wünscht man sich vom **Handbuch** bei den praxisorientierten Passagen dann doch insgesamt mehr Praxisnähe. Einer zu erhoffenden 4. Auflage sollte auch wegen der ungleichen Themengewichtung und Ausführlichkeit zunächst eine eingehende Textkritik vorausgehen. Im Hinblick auf die das Handbuch durchziehende Rechtsvergleichung der 16 Länder in der Bundesrepublik und in Teilen auch der Nachbarländer Schweiz, Österreich und Südtirol wünscht sich der Mitrezensent zudem eine Erweiterung um Entsprechendes für den Bereich des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Allein das Beispiel der Steigerung der Energieeffizienz im Baubereich zeigt offenkundig, daß die Rechtsfortbildung sich inzwischen deutlich über die nationalen Grenzen hinaus bewegt hat. Es wäre insbesondere für Bundes- und Landesgesetzgeber ein Gewinn, könnte man fachlich wie juristisch belastbare Darstellungen darüber zu Rate ziehen, wie unsere Partner u.a. in Frankreich, den Niederlanden, Norwegen oder Slowenien die neuen Bestimmungen z.B. der 2010 in Kraft getretenen EU-Gesamtenergieeffizienzrichtlinie in nationales Recht umsetz(t)en. Mit dieser Europäisierung dieses Handbuchs würden die Herausgeber endgültig in die Fußstapfen Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes⁹ treten.

Bernd Vollmar¹⁰ / Wolfgang Karl Göhner¹¹

⁹ Ministerialrat a. D.; Lehrbeauftragter der für Öffentliches Recht an der Fachhochschule Mainz, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK).

¹⁰ Landeskonservator; Stellvertretender Generalkonservator des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Leiter der Abteilung für Praktische Bau- und Kunst Denkmalpflege.

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

¹¹ Regierungsdirektor; Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Stv. Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Mitglied des Sekretariats und Deutscher Vertreter im European Heritage Legal Forum (EHLF), Justitiar des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.